## Verordnung der Bundesversammlung über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossproiekte

Änderung vom...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxxx<sup>1</sup>, beschliesst:

T

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 9. Oktober 1998<sup>2</sup> über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte wird wie folgt geändert:

## Ingress

gestützt auf Artikel 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung<sup>3</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1997<sup>4</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2004<sup>5</sup> zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte (insbes. Anhänge 2 und 3) und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxx<sup>6</sup> zur Gesamtschau FinöV.

Art. 6 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Bevorschussung ist voll rückzahlbar. Nach der kommerziellen Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels sind im Budget und in der Finanzplanung des Fonds mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Fondseinlagen nach Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstaben b und e der Bundesverfassung zur Rückzahlung der Bevorschussung einzusetzen. Die Rückzahlungsbestimmung darf für die Verwirklichung neuer Projekte oder Projektteile nicht gelockert werden. Diese Regelung gilt, bis die gesamte Bevorschussung zurückbezahlt ist.

П

Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.

Ständerat,

Nationalrat,

```
1 BBI 2004x
2 SR 742.140
3 SR 101
4 BBI 1998 339
5 BBI 2004 5313
```

2004-1423 2517

Der Präsident:
Der Sekretär:
Der Protokollführer: